

1980 Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1980 Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 80	Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften neu: 303-13-1; 303-13	157
20. 2. 80	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 – WoBauÄndG 1980) neu: 2330-21; 2330-14, 2330-2, 2330-7, 2330-7-1, 2330-7-2, 2330-7-3	159
22. 2. 80	Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV) neu: 9504-8	169
12. 2. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz) 1104-5	170
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	171
	Verkündungen im Bundesanzeiger	172

Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Februar 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3

§ 1

(1) Ist in der Niederschrift eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes notariell beurkundeten Rechtsgeschäfts auf eine öffentliche Urkunde verwiesen worden, so ist das Rechtsgeschäft nicht deshalb nichtig, weil diese Urkunde der Niederschrift nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes beigelegt oder nicht nach § 13 des Beurkundungsgesetzes vorgelesen worden ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in der Niederschrift auf Karten, Zeichnungen, Abbildungen oder Schriftstücke verwiesen worden ist und sich der Hauptinhalt der durch das Rechtsgeschäft zu begründenden Rechte und Pflichten in hinlänglich klaren Umrissen aus der Niederschrift ergibt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, soweit eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.

§ 2

Ein Vertrag, durch den sich der Beteiligte eines nach § 1 Abs. 1 wirksamen Rechtsgeschäfts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber einem anderen Beteiligten zu weitergehenden Leistungen verpflichtet oder auf Rechte verzichtet hat, weil dieser die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts geltend gemacht hat, ist insoweit unwirksam, als die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten von den Vereinbarungen in dem nach § 1 Abs. 1 wirksamen Rechtsgeschäft abweichen.

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beteiligten unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen Erklärungen abgeben.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„soweit die Niederschrift auf Karten, Zeichnungen oder Abbildungen verweist, müssen diese den Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Haben die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie in Gegenwart des Notars vorgelesen oder, soweit nach Satz 1 erforderlich, zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt ist.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Werden mehrere Niederschriften aufgenommen, die ganz oder teilweise übereinstimmen, so ge-

nügt es, wenn der übereinstimmende Inhalt den Beteiligten einmal nach Absatz 1 Satz 1 vorgelesen oder anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt wird.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht

(1) Wird in der Niederschrift auf eine andere notarielle Niederschrift verwiesen, die nach den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen errichtet worden ist, so braucht diese nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten erklären, daß ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist, und sie auf das Vorlesen verzichten. Dies soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Notar soll nur beurkunden, wenn den Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung vorliegt. Für die Vorlage zur Durchsicht anstelle des Vorlesens von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die andere Niederschrift braucht der Niederschrift nicht beigefügt zu werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Beifügen verzichtet haben.

(3) Kann die andere Niederschrift bei dem Notar oder einer anderen Stelle rechtzeitig vor der Beurkundung eingesehen werden, so soll der Notar dies den Beteiligten vor der Verhandlung mitteilen; befindet sich die andere Niederschrift bei dem Notar, so

soll er diese dem Beteiligten auf Verlangen übermitteln. Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweizens auf die andere Niederschrift belehren.

(4) Wird in der Niederschrift auf Karten oder Zeichnungen verwiesen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen worden sind, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Notar unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen seinen Bericht erstellt.“

5. In § 44 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für Schriftstücke sowie für Karten, Zeichnungen oder Abbildungen, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2, 3 der Niederschrift beigefügt worden sind.“

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Gesetz
zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 – WoBauÄndG 1980)**

Vom 20. Februar 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Mitteilungs- und Unterrichtspflicht
bei der Umwandlung von Mietwohnungen
in Eigentumswohnungen

(1) Wird eine öffentlich geförderte Mietwohnung in eine Eigentumswohnung umgewandelt, hat der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle die Umwandlung unter Angabe des Namens des betroffenen Mieters unverzüglich mitzuteilen und eine Abschrift der auf die Begründung von Wohnungseigentum gerichteten Erklärung zu übersenden. Beabsichtigt der Verfügungsberechtigte, eine öffentlich geförderte Mietwohnung, die in eine Eigentumswohnung umgewandelt worden ist oder werden soll, zu veräußern, so hat er der zuständigen Stelle mindestens einen Monat vor der Beurkundung des Vertrages oder Vorvertrages, durch den er sich zur Übertragung des Eigentums verpflichtet, Namen und Anschrift des vorgesehenen Erwerbers mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle hat auf Grund der Mitteilungen nach Absatz 1 den Mieter und im Falle einer Veräußerung an einen Dritten den vorgesehenen Erwerber über die sich aus der Umwandlung und dem Erwerb ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere über das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 2 b, zu unterrichten.

§ 2 b

Vorkaufsrecht des Mieters bei der Umwandlung
von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen

(1) Wird eine öffentlich geförderte Mietwohnung, die in eine Eigentumswohnung umgewandelt worden ist oder werden soll, an einen Dritten verkauft, so steht dem von der Umwandlung betroffenen Mieter das Vorkaufsrecht zu. Er kann das Vorkaufsrecht bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Mitteilung des Verfügungsberechtigten über den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages ausüben.

(2) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Stirbt der Mieter, so geht es auf denjenigen über, der nach den §§ 569 a, 569 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Erbe in das Mietverhältnis eintritt oder es fortsetzt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, §§ 511 bis 513 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. In § 4 wird Absatz 4 Satz 3 gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungsuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Bescheinigung kann erteilt werden,

a) wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt,

b) wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt und der Wohnungsuchende

aa) durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt, oder

bb) eine sonstige Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß

und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt, oder

c) wenn die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde; hierbei kann auch eine nicht nur vorübergehende Haushaltszugehörigkeit von Personen, die nicht Familienangehörige sind, berücksichtigt werden.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung; wird der Antrag aus Gründen, die der Wohnungsuchende nicht zu vertreten hat, erst nach dem Bezug der Wohnung gestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung maßgebend. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist § 25 Abs. 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden. Zur Familie des Wohnungsuchenden rechnen die in § 8 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

gesetzes bezeichneten Angehörigen. Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn auch bei Einhaltung der Einkommensgrenze der Bezug öffentlich geförderter Wohnungen offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre."

- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Bescheinigung gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

4. In § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Verfügungsberechtigte, der eine Wohnung erworben hat, an der nach der Überlassung an einen Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist, darf sich dem Mieter gegenüber auf berechnete Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berufen, solange die Wohnung als öffentlich gefördert gilt. Im übrigen bleibt § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.“

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Freistellung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, daß der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Besetzungsrecht für eine gleichwertige bezugsfertige oder freie Wohnung, die diesem Gesetz nicht unterliegt (Ersatzwohnung), für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 8 a Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Größe, Lage und Ausstattung“ ersetzt durch die Wörter „von Lage, Ausstattung und Zuschnitt“.

7. § 8 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 6 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird die Kostenmiete nach Ablauf von sechs Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnungen ermittelt, dürfen bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung laufende Aufwendungen, insbesondere Zinsen für die Eigenleistungen, auch dann angesetzt werden, wenn sie in einer früheren Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht oder nur in geringerer Höhe in Anspruch genommen oder anerkannt worden sind oder wenn auf ihren Ansatz ganz oder teilweise verzichtet worden ist. § 27 ist nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 7 wird Absatz 2; außerdem werden in Satz 1 das Komma hinter dem Wort „stehen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die Bewirtschaftung der Gebäude oder Wirtschaftseinheiten durch die Zusammenfassung erleichtert wird“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Einzahlungen auf Geschäftsanteile bei Wohnungsunternehmen in der

Rechtsform der Genossenschaft oder ähnliche Mitgliedsbeiträge.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wertverbesserung“ durch das Wort „Modernisierung“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7; es wird in Satz 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Sie darf das Dreifache der bei Beginn des Mietverhältnisses zulässigen monatlichen Einzelmiete nicht übersteigen. Der Vermieter darf die Entrichtung des Betrages nicht vor Ablauf des dritten Monats verlangen und hat auf Verlangen des Mieters Teilzahlungen bis zum Ablauf des zwölften Monats einzuräumen. Er hat die Sicherheitsleistung von seinem Vermögen gesondert zu halten und zugunsten des Mieters entsprechend dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Der Mieter kann seine Verpflichtung auch damit erfüllen, daß er für die gesamte Sicherheitsleistung eine gleichwertige andere Sicherheit erbringt.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8; es wird in Satz 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in Satz 3 werden nach dem Wort „Ausstattungsgegenständen“ die Wörter „und über laufende Leistungen zur persönlichen Betreuung und Versorgung“ eingefügt.

- g) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

9. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Wohnungsvergrößerung“ das Wort „Umbau“ angefügt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine öffentlich geförderte Wohnung durch einen Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ausgebaut, so gilt die neugeschaffene Wohnung weiterhin als öffentlich gefördert. Dies gilt nicht, wenn vor dem Umbau die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel letztmalig gezahlt worden sind.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

(1) Eine Wohnung, für die die öffentlichen Mittel als Darlehen bewilligt worden sind, gilt, soweit sich

aus den §§ 16 oder 17 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert

a) im Falle einer Rückzahlung der Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen

bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen vollständig zurückgezahlt worden sind,

b) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung auf Grund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehensvertrages

bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt die Wohnung mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres als öffentlich gefördert, in dem der Zeitraum endet, für den sich die laufenden Aufwendungen durch die Gewährung der Zuschüsse vermindern (Förderungszeitraum).

(2) Eine Wohnung, für die die öffentlichen Mittel lediglich als Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder als Zinszuschüsse bewilligt worden sind, gilt als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Ende des Förderungszeitraumes. Endet der Förderungszeitraum durch planmäßige Einstellung oder durch Verzicht auf weitere Auszahlung der Zuschüsse, so gilt die Wohnung abweichend von Satz 1 als öffentlich gefördert,

a) wenn sie bei Ablauf dieses Zeitraumes nicht vermietet ist, bis zu diesem Zeitpunkt,

b) wenn sie bei Ablauf dieses Zeitraumes vermietet ist, das Mietverhältnis jedoch vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist endet, bis zur Beendigung des Mietverhältnisses;

§ 16 Abs. 7 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für die in § 16 Abs. 4 bezeichneten Wohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf. § 17 bleibt unberührt.

(3) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschuß zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstandenen Gesamtkosten bewilligt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit.

(4) Sind die öffentlichen Mittel für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder einheitlich für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden. Der Anteil der auf ein einzelnes Gebäude entfallenden öffentlichen Mittel errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche der Wohnungen des Gebäudes zur Wohnfläche der Wohnungen aller Gebäude."

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung

(1) Werden die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so gilt die Wohnung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des achten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären (Nachwirkungsfrist). Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt eine Wohnung, für deren Bau ein öffentliches Baudarlehen von nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark bewilligt worden ist, als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung; dabei ist von dem durchschnittlichen Förderungsbetrag je Wohnung des Gebäudes auszugehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt eine Wohnung, bei der die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, bis zu folgenden Zeitpunkten als öffentlich gefördert:

1. Ist die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung nicht vermietet, so gilt sie bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung als öffentlich gefördert.

2. Ist die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung vermietet und hat der Mieter auf Grund einer Mitteilung des Vermieters von der Rückzahlung und einer gleichzeitigen Aufforderung, innerhalb von vier Monaten der nach § 18 zuständigen Stelle die Fortdauer der Wohnberechtigung nach Maßgabe des Absatzes 8 nachzuweisen, diesen Nachweis fristgerecht erbracht, so gilt sie als öffentlich gefördert bis zur Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der Nachwirkungsfrist; dies gilt auch, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, daß der Mieter den Nachweis aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbringen konnte, sowie wenn das Mietverhältnis bereits vor dem Ablauf der Nachweisfrist beendet worden ist.

3. Ist die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung vermietet und hat der Mieter trotz der Aufforderung des Vermieters nach Nummer 2 die Fortdauer der Wohnberechtigung nicht fristgerecht nachgewiesen, so gilt die Wohnung bis zu dem Zeitpunkt als öffentlich gefördert, den die nach § 18 zuständige Stelle bestimmt. Die Bestimmung ist nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der Vollständigkeit der Aufforderung, für das Ende des sechsten Monats nach dem Monat zu treffen, in dem die Aufforderung dem Mieter zugegangen ist.

Der Vermieter hat die Aufforderung nach den Nummern 2 und 3 unverzüglich nach der Rückzahlung

vorzunehmen und dabei gleichzeitig den Mieter darauf hinzuweisen, daß bei nicht fristgerechtem Nachweis der Fortdauer der Wohnberechtigung die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt und nicht mehr der gesetzlichen Mietpreisbindung unterliegt. Er hat im übrigen der zuständigen Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen, nach denen die Wohnung nach den Nummern 1, 2 oder 3 nicht mehr als öffentlich gefördert gilt, unverzüglich nachzuweisen.

(4) Absatz 3 gilt in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf nicht für Miet- und Genossenschaftswohnungen und für solche Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung öffentlich geförderter Mietwohnungen entstanden sind, es sei denn, daß sie von dem von der Umwandlung betroffenen Mieter erworben worden sind. Diese Gebiete werden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Einer Rechtsverordnung bedarf es nicht für die Gebiete, die bereits im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 5 a bestimmt worden sind.

(5) Wird das für eine Wohnung bewilligte öffentliche Baudarlehen nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgelöst, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf der Nachwirkungsfrist. Wird der bei der Ablösung gewährte Schuldnachlaß ohne rechtliche Verpflichtung nachgezahlt, so gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Rückzahlung die Nachzahlung des Schuldnachlasses tritt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sind die öffentlichen Mittel für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder einheitlich für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gilt vorbehaltlich des Absatzes 7 der Absatz 1 nur, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden; § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Sind die öffentlichen Mittel für zwei Wohnungen eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung bewilligt worden, so gelten die Absätze 1 bis 5 auch für die einzelne Wohnung, wenn der auf sie entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Mittel zurückgezahlt oder abgelöst oder der anteilige Schuldnachlaß nachgezahlt wird und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird; der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Rückzahlungen und Ablösungen bei Eigentumswohnungen, wenn die öffentlichen Mittel für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder einheitlich für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden sind.

(8) Die Fortdauer der Wohnberechtigung gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 wird nachgewiesen, wenn das Gesamteinkommen des Mieters im Zeitpunkt der

Rückzahlung die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Grenze nicht um mehr als 25 vom Hundert übersteigt. § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

13. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 1960“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1963“ und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung des öffentlichen Baudarlehen verlangt werden kann, bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vorschriften des Absatzes 1 von einem bestimmten Zeitpunkt an auch für die Wohnungen gelten, bei denen die öffentlichen Baudarlehen in der Zeit vom 1. Januar 1963 an bewilligt worden sind, wenn deren Mieten erheblich niedriger als die durchschnittlichen Mieten derjenigen Wohnungen sind, die jeweils vor Erlaß der Rechtsverordnung gefördert worden sind. Sie haben dabei die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Mieterhöhung angemessen zu begrenzen und sicherzustellen, daß die daraus folgende Höhe der Durchschnittsmieten bestimmte Beträge, die für die öffentlich geförderten Wohnungen nach Gemeindegrößenklassen und unter Berücksichtigung von Alter und Ausstattung der Wohnungen festgelegt werden, nicht übersteigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit bei Wohnungen, für die die öffentlichen Baudarlehen vom 1. Januar 1960 an bewilligt worden sind, die Durchschnittsmiete auf Grund einer nach der Zinserhöhung durchgeführten Modernisierung die gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Beträge nicht nur unerheblich überschreitet, ist der nach Absatz 1 oder 2 festgesetzte Zinssatz auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Mieters entsprechend herabzusetzen.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird am Satzende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt nicht, wenn ein von vornherein vereinbarter Zinssatz, bei dem befristet auf eine Zinserhebung verzichtet wurde, vertragsgemäß gefordert wird.“

14. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

15. In § 18 d Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen. Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Absatz 3 und 5“ werden ersetzt durch die Worte „Absatz 2 und 5“.

16. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dem Bauherrn eines Kaufeigenheimes oder einer Kaufeigentumswohnung steht der Bewerber gleich, wenn diesem die öffentlichen Mittel nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden sind.“

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Untermietverhältnisse

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für den Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, wenn dieser die Wohnung ganz oder mit mehr als der Hälfte der Wohnfläche untervermietet. Wird nur ein Teil der Wohnung untervermietet, finden jedoch die Vorschriften des § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie der §§ 5 a und 6 keine Anwendung.

(2) Vermietet der Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm genutzten Wohnung, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet wird; die Vorschriften des § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie der §§ 5 a und 6 finden jedoch keine Anwendung.

(3) § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.“

18. In § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt bei einem Verstoß gegen § 4 Abs. 2 insbesondere, wenn die Wohnberechtigungsbescheinigung nachträglich nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz erteilt wird.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 2 a Abs. 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

3. In Absatz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

20. In § 28 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß

a) in Fällen, in denen die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 16 vorzeitig zurückgezahlt und durch andere Finanzierungsmittel ersetzt worden sind, die Ersetzung nicht als ein vom Bauherrn zu vertretender Umstand anzusehen ist und für die neuen Finanzierungsmittel keine höhere Verzinsung als 5 vom Hundert angesetzt werden darf, solange die Wohnung als öffentlich gefördert gilt;

b) in Fällen, in denen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2, 3 oder 7 nur noch einzelne Wohnungen eines Gebäudes als öffentlich gefördert gelten, für die Ermittlung der Kostenmiete dieser Wohnungen die bisherige Art der Wirtschaftlichkeitsberechnung und die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zulässigen Ansätze für Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufende Aufwendungen weiterhin in der Weise maßgebend bleiben, wie sie für alle bisherigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes maßgebend gewesen wären.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 7 Satz 1 gilt im Land Berlin im Falle der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel mit der Maßgabe, daß sich der Verfügungsberechtigte dem Mieter gegenüber auf berechnete Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären, berufen darf.“

22. § 34 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorschriften der §§ 5, 16 Abs. 4 Satz 2 und des § 26 sind vom 1. März 1980 an, die Vorschriften der §§ 4, 7, 8 a, 8 b, 9, 12, 14, 18 a, 18 b, 18 d, 19, 21, 25 und 28 vom 1. Mai 1980 an in der Fassung anzuwenden, die sie durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159) erhalten haben, § 19 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß er in Fällen, in denen dem Bewerber die öffentlichen Mittel vor dem 1. Mai 1980 bewilligt worden sind, vom Zeitpunkt der Bewilligung an gilt. Die Vorschriften der §§ 15 und 16 mit Ausnahme des § 16 Abs. 4 Satz 2 sind vom 1. Juli 1980 an in der Fassung, die sie durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 erhalten haben, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) § 15 Abs. 2 Satz 2 ist bei einer Wohnung, bei der der Förderungszeitraum vor dem 1. Juli 1980 abgelaufen ist und die bis zum 30. Juni 1980 noch als öffentlich gefördert gilt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ablaufs dieses Zeitraumes der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift tritt;

b) § 16 Abs. 2, 3, 5 und 8 ist bei einer Wohnung, bei der vor dem 1. Juli 1980 die öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden sind oder der Schuldnachlaß nachgezahlt worden ist und

die bis zum 30. Juni 1980 noch als öffentlich gefördert gilt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Rückzahlung oder der Nachzahlung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift tritt."

Artikel 2

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

„h) Mittel, die zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte bestimmt sind, um ihnen die Eigenversorgung mit Wohnraum zu erleichtern; das gilt nicht für die Mittel zur Förderung des Erwerbs von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen vom Bauherrn.“

2. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann sie auch übernehmen zur Erleichterung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte oder zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, bei denen das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der nach § 8 zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 21 600 Deutsche Mark zuzüglich 10 200 Deutsche Mark für den zweiten und weiterer 6 300 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 8 400 Deutsche Mark. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark. Für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjah-

res nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wird das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.“

d) In Absatz 2 Satz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird, sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.“

4. In § 33 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Dem Bauherrn eines Kaufeigenheimes oder einer Kaufeigentumswohnung steht der Bewerber gleich, wenn diesem die öffentlichen Mittel zum Erwerb bewilligt werden.“

5. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe b wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf die für den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen. Die zweite Wohnung ist in einer Größe bis zu der Grenze nach Satz 1 Buchstabe b förderungsfähig, darf jedoch nur als abgeschlossene Wohnung gefördert werden.“

6. In § 42 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Für Aufwendungsdarlehen und für Annuitätsdarlehen gelten die Vorschriften des § 88 Abs. 3 sowie des § 88 b Abs. 3 Buchstabe b entsprechend; keine Anwendung findet jedoch § 88 b Abs. 3 Buchstabe b auf Tilgungsbeträge für Annuitätsdarlehen, soweit diese zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Tilgungen bewilligt wurden.“

7. In § 43 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen sind die Förderungssätze so zu bemessen, daß die Finanzierung von Bauvorhaben mit durchschnittlichen Baukosten gesichert ist.“

8. In § 45 Abs. 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
- „Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2 000 Deutsche Mark und für Bauherren mit drei Kindern 5 000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 4 000 Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1 500 Deutsche Mark und für Bauherren mit drei Kindern 3 000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 2 500 Deutsche Mark.“
9. In § 52 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen soll sichergestellt werden, daß die Gebäude oder Wohnungen mindestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, längstens aber solange sie als öffentlich gefördert gelten, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, deren Gesamteinkommen die in § 25 bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.“
10. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Dem Bewerber für ein Kaufeigenheim dürfen die öffentlichen Mittel nur bewilligt werden, wenn der mit dem Bauherrn abgeschlossene Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt.“
11. In § 55 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Ist das Kaufeigenheim bei der Bewilligung öffentlicher Mittel für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten worden, so muß der Bewerber jeweils diesem Personenkreis angehören. § 113 gilt entsprechend.“
12. In § 69 Abs. 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
13. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) wenn die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist oder“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (Absatz 2 Buchstabe a) ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 Quadratmetern zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Zubilligung einer Mehrfläche nach Absatz 2 Buchstabe b später wegfallen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Maßgebend für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Lagen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nicht vor, so ist eine vom Eigentümer oder seinen Angehörigen selbst genutzte Wohnung nachträglich als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen vor Ablauf von acht Jahren nach Bezugsfertigkeit infolge einer Erhöhung der Personenzahl des Haushalts erfüllt werden. Das gleiche gilt zugunsten des Erwerbers einer Wohnung, wenn bei ihm die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Zeitpunkt des Erwerbs, jedoch nicht später als acht Jahre nach Bezugsfertigkeit vorliegen.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
14. In § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer nachträglichen Anerkennung gemäß § 82 Abs. 4 gilt die Wohnung vom Beginn des Kalenderjahres an als steuerbegünstigt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung erstmals erfüllt waren.“
15. In § 87 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Darlehens- oder Zuschußgeber kann der Zusammenfassung von Wirtschaftseinheiten zustimmen; § 8 b Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Wohnungsbindungsgesetzes gilt entsprechend.“
16. An § 88 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für die Aufstellung einer Übersicht (Bilanz) des Vermögensstandes zur Feststellung der Überschuldung; im übrigen wird durch die Inanspruchnahme von Aufwendungsdarlehen eine Überschuldung im Sinne der handels- und konkursrechtlichen Vorschriften nicht herbeigeführt, wenn der Darlehensgläubiger des Bauherrn mit diesem vereinbart, mit seiner Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurückzutreten, daß sie nur aus künftigen Gewinnen oder aus seinem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht.“
17. In § 88 a wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Zweckbestimmung nach Absatz 1 ist auf den Zeitraum zu befristen, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern.“
18. In § 88 c erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Aufwendungszuschüsse, so endet

die Zweckbestimmung mit Ablauf des Zeitraumes, für den sich durch die Gewährung der Zuschüsse die laufenden Aufwendungen vermindern. Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge eines Aufwendungsdarlehens, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung nach § 88 a Abs. 2 um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um drei Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit der Rückzahlung."

19. § 94 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 beginnt die Grundsteuervergünstigung mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung erstmals erfüllt waren.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Grundsteuervergünstigung endet mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Bezugsmöglichkeit der begünstigten Wohnung folgt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung fallen bei öffentlich geförderten Wohnungen fort, wenn durch eine Erweiterung der Wohnung die Wohnflächengrenze des § 82 überschritten wird, und zwar von dem Zeitpunkt an, der in einem Feststellungsbescheid der Bewilligungsstelle bezeichnet ist.“

20. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Überleitungsvorschriften für Wohnungen zugunsten von Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen

Vorbehalte, die bei der Bewilligung öffentlicher Mittel für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen ausgesprochen worden sind, sind vom 1. Mai 1980 an unwirksam.“

21. Nach § 113 wird folgender § 114 eingefügt:

„§ 114

Überleitungsvorschriften für Wohnflächengrenzen und die nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt

(1) Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159) sind für neugeschaffenen Wohnraum anzuwenden, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 30. April 1980 bewilligt werden. Die Vorschriften des § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in der in Satz 1 bezeichneten Fassung sowie die Vorschriften des § 82 Abs. 2 und 3 in der

Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 sind für neugeschaffenen Wohnraum anzuwenden, der nach dem 30. April 1980 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird.

(2) Bei öffentlich geförderten Familienheimen mit zwei Wohnungen, bei denen vor dem 1. Mai 1980 durch Ausbau oder Erweiterung die Wohnflächengrenzen des § 39 in der bis zum 30. April 1980 geltenden Fassung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle überschritten worden sind, sollen die öffentlichen Mittel aus diesem Grund nicht zurückgefordert werden, wenn die Wohnflächengrenzen des § 39 in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 eingehalten sind.

(3) Sind bei einem als steuerbegünstigt anerkannten Familienheim mit zwei Wohnungen vor dem 1. Mai 1980 durch Ausbau oder Erweiterung die Wohnflächengrenzen des § 82 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in der bis zum 30. April 1980 geltenden Fassung überschritten worden, ist insoweit § 83 Abs. 5 nicht anzuwenden, wenn die Wohnflächengrenzen in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 eingehalten sind.

(4) Lagen die Voraussetzungen für die nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt nach § 82 Abs. 4 in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vor, so ist die Anerkennung abweichend von § 83 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an auszusprechen. In diesen Fällen beginnt die Grundsteuervergünstigung abweichend von § 94 Abs. 1 Satz 2 mit dem 1. Januar 1980.“

22. In § 116 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Beträge um 20 vom Hundert erhöht werden.“

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

1. Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 758) wird entsprechend den in Artikel 2 des Gesetzes enthaltenen Änderungen und Ergänzungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert und ergänzt, und zwar mit folgenden Maßgaben:

a) § 4 Abs. 2 Buchstabe h wird entsprechend § 6 Abs. 2 Buchstabe h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 1 geändert.

b) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 2 geändert.

c) § 14 Abs. 1 und 2 wird entsprechend § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 3 geändert.

- d) § 21 a wird entsprechend § 33 Abs. 4 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 4 ergänzt.
- e) § 24 Abs. 1 Satz 3 wird entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 6 geändert.
- f) § 25 Abs. 2 Satz 2 wird entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 7 geändert.
- g) § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 8 geändert.
- h) § 30 wird entsprechend § 54 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 10 ergänzt.
- i) § 34 Abs. 1 wird entsprechend § 69 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 12 geändert.
- j) In § 42 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird die Zahl „216“ durch „240“ ersetzt; im übrigen wird § 42 entsprechend § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 13 geändert und ergänzt.
- k) § 43 wird entsprechend § 83 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 14 ergänzt.
- l) § 51 a Abs. 3 wird entsprechend § 88 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 16 ergänzt.
- m) § 51 d Abs. 3 wird entsprechend § 88 c Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 18 geändert.
- n) § 53 a wird entsprechend § 113 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 20 geändert.
- o) Soweit in den unter Buchstaben a bis n bezeichneten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle in den geänderten Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

2. § 53 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 c

Überleitungsvorschriften für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen

(1) Die Vorschriften des § 42 Abs. 1 bis 3 in der vorstehenden Fassung sind für neugeschaffenen Wohnraum anzuwenden, der nach dem 30. April 1980 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird.

(2) Sind bei einem als steuerbegünstigt anerkannten Familienheim mit zwei Wohnungen vor dem 1. Mai 1980 durch Ausbau oder Erweiterung die Wohnflächengrenzen des § 42 in der bis zum 30. April 1980 geltenden Fassung überschritten wor-

den, ist insoweit § 43 Abs. 5 nicht anzuwenden, wenn die Wohnflächengrenzen des § 42 in der vorstehenden Fassung eingehalten sind.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt nach § 42 Abs. 4 in der vorstehenden Fassung bereits vor ihrem Inkrafttreten vor, so ist die Anerkennung abweichend von § 43 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Januar 1980 an auszusprechen. In diesen Fällen beginnt die Grundsteuervergünstigung mit dem 1. Januar 1980.“

- 3. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

- 1. die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 96 Nr. 21 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
- 2. die Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 55 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513);
- 3. die Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-7-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 96 Nr. 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
- 4. die Dritte Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-7-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesrentenbankrenten nach den in Absatz 1 genannten Verordnungen im Grundbuch eingetragen sind, richtet sich deren Rang weiterhin nach § 6 Abs. 1 bis 3 der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Verordnung und § 1 Abs. 1 bis 4 Satz 1 und 2 der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Verordnung.

Artikel 5
Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann das Wohnungsbindungsgesetz in der sich nach Artikel 1 dieses Gesetzes und das Zweite Wohnungsbaugesetz in der sich nach Artikel 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Saar-Klausel

Artikel 1 und 2 gelten nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4, Nr. 12 bezüglich der Rechtsverordnungsermächtigung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes), Nr. 19 und 22, Artikel 2 Nr. 3 und 22 sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 11 und Nr. 12 mit Ausnahme der Rechtsverordnungsermächtigung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes) treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden fünften Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt
(Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV)**

Vom 22. Februar 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt auf den Bundeswasserstraßen den Dienst

- bei Schiffsfunkstellen und Seefunkstellen an Bord von Binnenschiffen (einschließlich Kleinfahrzeugen und Fähren), schwimmenden Geräten und Schwimmkörpern sowie
- bei Seefunkstellen an Bord von Seeschiffen außerhalb der Seeschiffahrtstraßen (einschließlich des Hamburger Hafens).

Sie regelt nur den Funkbetrieb auf Ultrakurzwellen.

§ 2

Funkbetrieb

(1) Der Dienst bei einer Schiffsfunkstelle oder einer Seefunkstelle darf nur nach Maßgabe der Bekanntmachung der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst vom 28. März 1977 (BGBl. II S. 290) versehen werden.

(2) Die Sprechwege 10, 11, 12, 13, 14, 70, 73 und 77 dürfen nur benutzt werden, wenn die Ausgangsleistung des Senders höchstens 1,0 Watt, mindestens jedoch 0,5 Watt beträgt.

§ 3

Seefunkzeugnis

Eine Schiffsfunkstelle oder eine Seefunkstelle darf nur bedienen oder beaufsichtigen, wer ein von der Deutschen Bundespost erteiltes gültiges Seefunkzeugnis besitzt.

§ 4

Gleichgestellte Befähigungszeugnisse

Dem Seefunkzeugnis nach § 3 steht ein Befähigungszeugnis gleich, das der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst entspricht und

- im Königreich Belgien,
- in der Französischen Republik,
- im Großherzogtum Luxemburg,
- im Königreich der Niederlande,
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
- von einer teilnahmeberechtigten Verwaltung im Sinne des Artikels 9 der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst

erteilt ist; es gilt jedoch nicht auf Seeschiffahrtstraßen. Auf der Donau ist für den Betrieb einer Schiffsfunkstelle an Bord eines Schiffes, das nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen ist, auch ein Befähigungszeugnis gleichgestellt, das in dem Staat erteilt ist, in dem das Schiff registriert ist.

§ 5

Übergangsregelung

Ein von der Deutschen Bundespost erteilter „Sprechfunkschein für den Internationalen Rheinfunkdienst“ gilt bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum 29. Februar 1984; er gilt jedoch nicht auf Seeschiffahrtstraßen.

§ 6

Besondere Pflichten

(1) Schiffsfunkstellen oder Seefunkstellen dürfen im Verkehrskreis Schiff – Schiff, im Verkehrskreis nautische Information, im Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde und im Verkehrskreis Funkverkehr an Bord keine anderen Sendungen als Nachrichten übermitteln, die sich ausschließlich auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen, schwimmenden Geräten oder Schwimmkörpern oder – in dringenden Fällen – auf den Schutz von Personen beziehen.

(2) Wer eine Schiffsfunkstelle oder Seefunkstelle bedient oder beaufsichtigt, hat die Anordnungen des Schiffsführers zu befolgen.

(3) Das Seefunkzeugnis oder das Befähigungszeugnis nach den §§ 4 oder 5 ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer entgegen § 3 eine Schiffsfunkstelle oder eine Seefunkstelle bedient oder beaufsichtigt, ohne ein Seefunkzeugnis oder ein Befähigungszeugnis nach den §§ 4 oder 5 zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen der dort genannten Sprechwege benutzt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 andere Sendungen übermittelt oder die Übermittlung anderer Sendungen anordnet oder zuläßt,

3. entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung des Schiffsführers nicht befolgt oder

4. entgegen § 6 Abs. 3 das Seefunkzeugnis oder das Befähigungszeugnis zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung nicht auszuhändigt.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 151) mit § 57 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239, 1326) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 15. Januar 1980 – 2 BvL 1/79 – entschieden:

§ 4 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des

Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 6. Juni 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen I S. 151) ist mit § 57 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 22. Februar 1980

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/79 – Zollkontingent für Walzdraht – 2. Halbjahr 1979) 613-2-1	118
31. 1. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	119
1. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	120
4. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	120
5. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	121
5. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	121
6. 2. 80	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „Temple University“ in der Bundesrepublik Deutschland	122
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	124
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	126
6. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit	128
7. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren	130
7. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge ..	130
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ..	131
8. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	131

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
30. 1. 80 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren 612-10-3	27	8. 2. 80	1. 3. 80
13. 2. 80 Verordnung TS Nr. 3 – DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg 9291	35	20. 2. 80	1. 4. 80
17. 1. 80 Vierte Verordnung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-64	35	20. 2. 80	20. 3. 80
23. 1. 80 Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	35	20. 2. 80	16. 4. 80
24. 1. 80 Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	35	20. 2. 80	21. 2. 80
31. 1. 80 Siebente Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	35	20. 2. 80	21. 2. 80
31. 1. 80 Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-69	35	20. 2. 80	21. 2. 80
2. 2. 80 Elfte Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	35	20. 2. 80	20. 3. 80